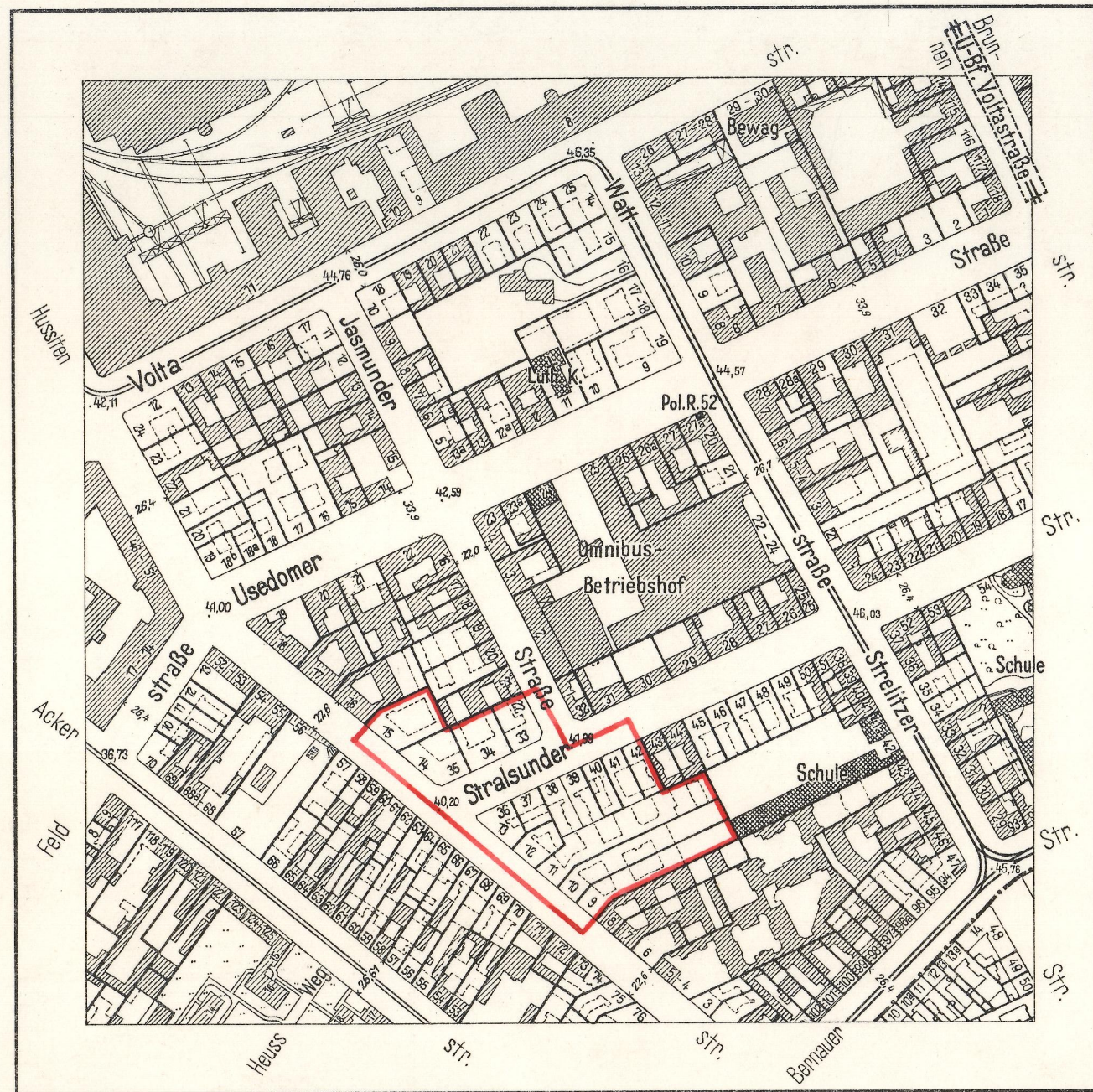


Übersichtskarte 1:4000



Eigentümerverzeichnis

Grundbuchbezirk Wedding

Lage	Eigentümer	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt
Hussitenstr. 10	Gemeinnützige Aufbau-Gesellschaft der Gehag G.m.b.H.	244	6450
" 11	wie vor	348	9574
" 12	wie vor	354	9753
" 13 Ecke Stralsunder Str. 36	wie vor	353	9723
Hussitenstr. 15	wie vor	353	9720
Stralsunder Str. 33	wie vor	223	5815
" " 34	wie vor	233	6118
" " 37	wie vor	353	9724
" " 38	wie vor	350	9643
" " 39	wie vor	350	9644
" " 40	wie vor	355	9775
" " 41	wie vor	348	9575
" " 42	wie vor	348	9576
Hussitenstr. 9	Polak, Margarete geb. Perl, Fr. gesch. gew. Hirschborn	218	5686
" 14 Ecke Stralsunder Str. 35	Gemeinnützige Aufbau-Gesellschaft der Gehag G.m.b.H.	358	9864

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Planergänzungsbestimmungen

- Die freistehenden Brandgiebel der Garagen sind in Baustoff und Farbe gut zu gestalten und in gutem Zustand zu erhalten.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Fläche der Baugrundstücke können - außer in Vorgärten - ausnahmsweise an geeigneter Stelle weitere Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen, wie Müllhäuser usw., zugelassen werden.
- Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Mietergärten und Wirtschaftsf Flächen, die mit der sonstigen Nutzung der Grundstücke im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.
- Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücke und deren Straßenverkehrsfläche sind nach der Ersten Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261, 1973 S. 1212) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.



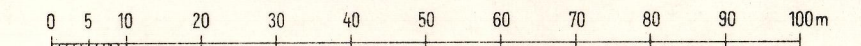
Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 25. Juli 1961
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt
Berlin, den 1. September 1961
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage
Kubany
Übervermessungsamt

Abzeichnung Bebauungsplan III-65

für die Grundstücke
Hussitenstraße 9-15 und
Stralsunder Straße 33-42
im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen aufzuheben
Straßen- u. Baufluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
Baugrenze
Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung
wie in den Bestimmungen über die Baugrunderwerb-
gem. § 17 der Baurechtsordnung in der Fassung vom 21.11.1960

§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
für besondere öffentliche und
private Zwecke (Vorbehaltsbaupl.)
eingeschlossene Garagen
für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung Anzahl der Vollgeschosse

Nicht überbaubare Flächen, Frei- u. Verkehrsflächen

private Grünfläche
Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschosshöhe

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-,
und Industriebauten
öffentliche Gebäude

Abkürzungen

K = Kinderspielfeld
M = Fläche für Mülltonnen
W = Wageneinstellplatz

Grenzen usw.

vorhanden zukünftig fortfallend
Grenze des Geltungsbereiches
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkante

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Garbe

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Klatt

Amtsleiter

Berlin, den 13. April 1960

Nicklitz
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 22. 9. 1960 erhalten und wurde
in der Zeit vom 17. 11. 1960 bis 15. 12. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 16. 12. 1960

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Klatt

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtetypische Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1
des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. August 1961

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 29. 8. 1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1139 verkündet worden.